

4095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Amerikanische Internationale Schule in Wien

Mit dem Abkommen erhält die Amerikanische Internationale Schule einen Status, der ihrer bisherigen und derzeitigen Rolle entspricht. Sie soll weiterhin nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen für Privatschulen geführt werden, und es werden der Schule analog dem Lycée Francais die Befreiung von Abgaben gewährt, soweit sie mit ihren erzieherischen Aufgaben und Zielen zusammenhängen (z.B. Grundsteuer, Zölle und andere Einfuhrabgaben). Es werden arbeitsrechtliche Fragen und Fragen der Besteuerung nicht österreichischer Lehrkräfte sowie des für die administrative Leitung tätigen Personals an der Schule geregelt. Dabei ist unter anderem vorgesehen, daß Lehrkräfte und das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal, sofern sie Angehörige der im Schulerhalter repräsentierten Staaten sind, von der Wahrnehmung der ihnen und der Arbeitnehmerschaft im Rahmen der Betriebsverfassung des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes zukommenden Rechte ausgenommen sind. Den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß zu den im Schulerhalter repräsentierten Staaten keinesfalls die Republik Österreich zählt. Diesen Erläuterungen ist auch zu entnehmen, daß dadurch zwar die Anwendung der betriebsverfassungsrechtlichen Rechte und Befugnisse auf den oben umschriebenen Personenkreis ausgeschlossen ist, sie hindert jedoch nicht die Anrechnung dieses Personenkreises auf die Arbeitnehmerzahlen, die für die Errichtung der Organe (Festlegung der Zahl der Mitglieder usw.) der Arbeitnehmerschaft entscheidenden Arbeitnehmerzahlen. Aus diesen Erläuterungen ergibt sich weiters, daß das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal nur die unmittelbar im Bereich der Leitung tätigen Personen umfaßt, also keinesfalls das für die Gebäudereinigung und -erhaltung, Gartenpflege, Haustechnik usw. tätige Personal.

Das Abkommen sieht auch vor, daß Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des vorhanden Platzes freien Zutritt zur Schule haben, sofern sie über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, um den Unterricht folgen zu können und dadurch die Aufnahme von Kindern mit Englisch als Mutter- oder Umgangssprache nicht beeinträchtigt wird.

Für den Fall einer allfälligen Errichtung von Schulen durch die Republik Österreich in den Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten sich die Vertragsparteien zu Verhandlungen, um vertraglich solchen Schulen eine der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien vergleichbare Rechtsstellung einzuräumen.

4095 d.B.

- 2 -

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Amerikanische Internationale Schule in Wien wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Franz Kampichler
Berichterstatter

Erich Putz
Vorsitzender